

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**(Bestattungsgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch hat aufgrund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193) sowie des § 25 der Satzung der Gemeinde Ketsch für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 9. Dezember 2002 am 14.12.2009 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) **die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)**

---

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 4

#### Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 17,00 EURO  |
| 2. Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit                     |             |
| 2.1 Einzelfall  | 25,00 EURO  |
| 2.2 Befristete Zulassung auf zwei Jahre                       | 150,00 EURO |
| 3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen         | 25,00 EURO  |
| 4. Urnen-Annahme-Erklärung / Unbedenklichkeitsbescheinigung   | 10,00 EURO  |

### § 5

#### Benutzungsgebühren

Es werden erhoben für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Bestattungen; Gebühr für das Ausheben und Verschließen eines Grabes |             |
| 1.1 von Personen bis 6 Jahren  | 400,00 EURO |
| 1.2 von Personen über 6 Jahren   | 670,00 EURO |
| 1.3 von Urnen  | 130,00 EURO |
| 1.4 von Urnen der Urnenwand  | 40,00 EURO  |
| 1.5 Zuschlag für Tiefgrab  | 60,00 EURO  |

---

## 2. Verleihung von Grabnutzungsrechten; Gebühr für die Grabnutzung

### 2.1 **Reihengrab** mit Plattenumrandung (Nutzungsdauer 20 Jahre)

2.1.1 für Personen bis 6 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre)	260,00 EURO
2.1.2 für Personen über 6 Jahren	425,00 EURO
2.1.3 für Urnengräber	350,00 EURO
2.1.4 für eine Zelle der Urnenwand	380,00 EURO

### **2.1.5 für anonyme Bestattungen gelten die o.g. Gebührensätze entsprechend.**

### 2.2 **Wahlgräber** mit Plattenumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)

2.2.1 Einfachgrab - zwei Grabstellen (38,00 EURO/Jahr)	950,00 EURO
2.2.2 Doppelgrab - vier Grabstellen (76,00 EURO/Jahr)	1.900,00 EURO
2.2.3 Dreifachgrab - sechs Grabstellen (114,00 EURO/Jahr)	2.850,00 EURO
2.2.4 Urnengrab - vier Grabstellen (64,00 EURO/Jahr)	1.600,00 EURO
2.2.5 Urnenwand -2er Zelle- (36,00 EURO/Jahr)	900,00 EURO
2.2.6 Urnenwand -4er Zelle- (72,00 EURO/Jahr)	1.800,00 EURO

### 2.3 **Wahlgräber** mit Kiesumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)

2.3.1 Einfachgrab - zwei Grabstellen (38,00 EURO/Jahr)	950,00 EURO
2.3.2 Doppelgrab - vier Grabstellen (76,00 EURO/Jahr)	1.900,00 EURO
2.3.3 Dreifachgrab - sechs Grabstellen (114,00 EURO/Jahr)	2.850,00 EURO

2.4 Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes bei **Wahlgräbern** ist möglich. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer richten sich nach Ziffer 2.2 und 2.3. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

## 3. Sonstige Leistungen

3.1 Benutzung der Aussegnungshalle / Trauerhalle	430,00 EURO
3.2 Benutzung der Leichenzelle	390,00 EURO
3.3 Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	390,00 EURO
3.4 Benutzung des Notsarges	50,00 EURO
3.5 Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (Personen über 6 Jahre)	560,00 EURO
3.6 Ausgraben oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen (Personen bis 6 Jahre)	325,00 EURO
3.7 Ausgraben oder Tieferlegen von Urnen	90,00 EURO
3.8 Für das Umbetten sind zu den Gebühren nach Ziffer 4.5, 4.6 und 4.7 noch die Gebühren für das Ausheben und Verschließen eines neuen Grabes nach Ziffer 1 zu entrichten.	

**§ 6**  
**Inkraftteten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2004, Artikel 19 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 23.07.2001 sowie alle Satzungsänderungen außer Kraft.

Ketsch, den 14.12.2009

Der Bürgermeister:

Kappenstein